

Vereinbarung zur Errichtung einer Löschwasserleitung

zwischen der

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

vertreten durch den Bürgermeister, Herr Jürgen Opitz
– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und dem

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
Markt 11
01855 Sebnitz

vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Mathias Leutert
– im Folgenden „Zweckverband“ genannt –

über die

wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit bei der Herstellung und dem Betrieb einer Löschwasserleitung im Baubereich des 2. Bauabschnittes „Pirnaer Straße“ in Heidenau.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung, Ausführung und Finanzierung der neu herzustellenden Löschwasserleitung im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahme 2013 „Ausbau der Pirnaer Straße 2. BA“ von der Stadtgrenze zu Pirna bis zum Betriebsgrundstück Galvanik Heidenau, Pirnaer Straße 96d. Die Baumaßnahme wird ab Juli 2016 realisiert.

Mit der herzustellenden Löschwasserleitung ist sicherzustellen, dass im Falle eines Löschwasserbedarfs der Feuerwehr in dem vorgenannten Straßenabschnitt aus dieser eine Löschwassermenge von mindestens 50 m³/h für die Dauer von mindestens 2 h entnommen werden kann.

Zum Zwecke der Entnahme sind mindestens 2 Entnahmestellen vorzusehen, die vorzugsweise als Oberflurhydranten herzustellen sind; sollte die Installation von Oberflurhydranten technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich sein, sind alternativ Unterflurhydranten möglich.

- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, die neu zu errichtende Übergabestelle an der Stadtgrenze zur Stadt Pirna in den seit 2001 bestehenden Wasserlieferungsvertrag mit den Stadtwerken Pirna GmbH mit aufnehmen zu lassen. Durch den Einbau eines Schieberbauwerks und dessen Anbindung an die Netzleitstelle für die Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes ist zu gewährleisten, dass bei Anforderung über die Integrierte Rettungsleitstelle Dresden die unter Absatz 1 geregelten Löschwassermengen über die Löschwasserleitung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Der Zweckverband übernimmt nach betriebsbereiter Fertigstellung der Anlagen im erforderlichen Umfang die laufende Unterhaltung und Wartung der Löschwasserleitung einschließlich der dazugehörigen Armaturen sowie der Übergabestellen einschließlich des Schieberbauwerks.

§ 2

Planung, Ausschreibung

- (1) Die Stadt plant die Leistungen zur straßenmäßigen Instandsetzung bzw. teilweise grundhaften Ausbau der Pirnaer Straße.
- (2) Der Zweckverband plant die Leistungen zur Herstellung der Löschwasserleitung einschließlich der dazugehörigen Armaturen sowie der Übergabestellen einschließlich des Schieberbauwerks und der erforderlichen Entleerungsmöglichkeiten.
- (3) Beide Vertragspartner sind grundsätzlich im Rahmen der Planung jeweils für die Erstellung der Leistungsbeschreibung ihres eigenen Leistungsteils entsprechend den Absätzen 1 und 2 alleinverantwortlich.
- (4) Zum Zwecke einer einheitlichen Ausschreibung und Vergabe werden die Leistungsbeschreibungen der Stadt und des Zweckverbandes zu einer (Gesamt-) Leistungsbeschreibung zusammengefasst. Die Zusammenfassung erfolgt derart, dass grundsätzlich die Leistungen der Stadt und des Zweckverbandes durch eine eindeutige Gliederung (z. B. in Lose oder Titel des Leistungsverzeichnisses) getrennt sind und beiden Vertragspartnern zweifelsfrei zugeordnet werden können. Die Stadt übernimmt federführend die Zusammenfassung der beiden Leistungsbeschreibungen sowie die Veröffentlichung der Ausschreibung.

§ 3

Beauftragung

- (1) Die Beauftragung der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt durch den Zweckverband und durch die Stadt – jeweils getrennt für den eigenen Leistungsteil – durch separate Zuschlagsschreiben (getrennte Beauftragung).
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die jeweilige Beauftragung unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen der VOB an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter erfolgt.

§ 4

Ausführung

- (1) Die Leistungen sollen voraussichtlich ab Juli 2016 erbracht werden.
- (2) Der konkrete Bauablauf richtet sich nach technologischen Erfordernissen.
- (3) Der Zweckverband übernimmt für seinen Leistungsanteil folgende Aufgaben eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung:
 - örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung
 - Abnahme der hergestellten Leistungen
 - Abrechnung und Vergütung der Leistungen
 - Dokumentation inklusive Erstellung der Bestandsunterlagen

§ 5 Finanzierung

- (1) Die dem Zweckverband durch die Vergütung von Planungs- und Bauleistungen (einschließlich aller sonstigen Baunebenkosten) entstehenden Kosten werden dem Zweckverband durch die Stadt erstattet. Nach der derzeit vorliegenden Kostenschätzung belaufen sich die diesbezüglich der Stadt voraussichtlich entstehenden Aufwendungen auf insgesamt ca. 49.000 EUR. Die Abrechnung gegenüber der Stadt erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß bzw. Aufwand. Der Stadt sind mit Rechnungslegung alle diesbezüglichen Unternehmerrechnungen beizufügen. Soweit Anlagen zu diesen Unternehmerrechnungen vorliegen, sind diese gleichfalls an die Stadt zu übergeben. Die Rechnung wird vier Wochen nach Eingang bei der Stadt zur Zahlung fällig.
- (2) Die herzustellende Löschwasserleitung wird nach der Rechnungslegung gemäß Absatz 1 durch den Zweckverband an die Stadt in ihr Eigentum übergeben. Mit dem Eigentumsübergang tritt der Zweckverband die ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche für die Anlagen im Sinne des § 1 an die Stadt ab; die Stadt nimmt die Abtretung an.
- (3) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die laufende Unterhaltung und Wartung der Löschwasserleitung einschließlich der dazugehörigen Armaturen sowie der Übergabestellen einschließlich des Schieberbauwerks sind mit dem jährlichen Bereitstellungspreis je Hydrant gemäß der zwischen der Stadt und dem Zweckverband bestehenden Hydrantenvereinbarung abgegolten.

§ 6 Abnahme

Die fachtechnische Abnahme der hergestellten Leistungen erfolgt gemeinsam durch den Zweckverband und die Stadt im Rahmen der förmlichen Abnahme gemäß VOB/B mit dem ausführenden Unternehmen.

§ 7 Bestandsunterlagen

- (1) Die erforderlichen Bestandsunterlagen der Löschwasserleitung sowie der Nachweis der Verdichtungswerte werden mit der Übergabe an die Stadt übergeben.
- (2) Soweit die Bestandsunterlagen digital vorliegen, werden diese in dem beim Zweckverband vorliegenden digitalen Format der Stadt übergeben. Bei der Erstellung der digitalen Bestandsunterlagen hat der Zweckverband die Zeichenvorschriften der Stadt zu beachten.

§ 8 Arbeitsverantwortliche

Als Arbeitsverantwortliche werden festgelegt

Planungsbüro:	IB Wiesner, Heidenau
für die Stadt:	Sven Schubert, Tel.: 03529 571-450
für den Zweckverband:	Jörg Schneider, Tel.: 035971 8060-14.

§ 9 Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

Der Vertrag wird für einen Zeitraum bis zum 31.12.2020 abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Änderungen der Vereinbarung sind nur mit Zustimmung beider Vertragspartner möglich.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam, unvollständig oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, statt der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht oder möglichst nahe kommt.

Heidenau, _____
Ort Datum

Sebnitz, _____
Ort Datum

Stadt Heidenau
Bürgermeister
Herr Jürgen Opitz

Zweckverband Wasserversorgung
Pirna/Sebnitz
Geschäftsführer
Herr Mathias Leutert

Anlage

- Lageplan Entwurfsplanung (ggf. Ausführungsplanung), M 1:XXX